

Verein für Familiengärten Pfäffikon ZH

<u>Gartenordnung</u>

1. Einleitung

Der Einfachheit halber wird in der Gartenordnung nur von Pächter gesprochen.

Die Pächter bilden eine Gemeinschaft, die nur gedeihen kann, wenn alle Pächter die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane befolgen sowie die Wahrung allgemeinen Anstandes und Verträglichkeit beachten.

Jeder Pächter sei sich bewusst, dass wer Recht verlangt, auch Pflichten gegenüber den Mitpächtern und den Organen des Vereins zu übernehmen hat. Jeder Pächter ist verpflichtet, an den vom Vorstand angeordneten gemeinsamen Arbeiten im jeweiligen Areal (Unterhalt, Wege usw.) teilzunehmen.

Wird das Land von der Gemeinde als dessen Eigentümer verkauft, überbaut oder anderweitig benötigt, hat der Pächter keinesfalls mehr Anspruch auf Entschädigung als der Eigentümer dem Verein zusichert.

2. Pacht

- 2.1 Der Pachtvertrag wird vom Vorstand ausgestellt. Mit der Unterschrift bestätigt der Pächter, sämtliche Vereinsauflagen erhalten und verstanden zu haben sowie diese strengstens zu befolgen. Der Neupächter ist 1 Jahr in der Probezeit. Sollten die Vereinsauflagen nicht befolgt werden, kann der Vertrag jederzeit durch den Vorstand gekündigt werden.
- 2.2 Für jedes Gartengebiet wird ein Arealverantwortlicher bestimmt. Diese nehmen Wünsche und Beschwerden entgegen und sorgen dafür, dass die Vereinsbestimmungen und Vorschriften befolgt werden. Renitente Pächter sind zu verwarnen oder dem Vorstand zu melden
- 2.3 Die Haltung von sämtlichen Tieren ist nicht gestattet. Futterhäuschen für Singvögel und Igelhäuschen sind erlaubt.
 - Hunde sind erlaubt, müssen aber immer an der Leine gehalten werden auch auf der eigenen Parzelle.
- 2.4 Beschädigungen der Anlagen, sowie das Abreissen von Blüten, Früchten, Gemüse und Zweigen an fremden oder allgemeinen Bepflanzungen sind zu unterlassen. Fremde Parzellen sollen nicht betreten werden.
- **2.5** Das Übernachten im Garten ist nicht gestattet.
- 2.6 Im Frühling und im Herbst findet eine Gartenbegehung durch den Vorstand statt. Dieser überprüft in sämtlichen Arealen, ob die Vereinsauflagen durch die Pächter befolgt werden.

3. Kündigung/Abgabe/Ausschluss

Siehe Statuten Art. 3.4, Art. 3.5

- 3.1 Für die gekündigte Parzelle wird vom Vorstand ein Neupächter anhand der Warteliste bestimmt. Der Altpächter darf keinen Nachfolger für die gekündigte Parzelle stellen.
- **3.2** Gekündigte Gärten sind durch den Altpächter auf Pachtablauf ordentlich und umgegraben abzugeben.
- 3.3 Ist die Parzelle bei der Übergabe nicht in einem ordnungsgemässen Zustand, werden die Kosten für die Instandstellung mit dem Kautionsbetrag des zurücktretenden Pächters verrechnet. Sollten die Kosten für die Instandstellung den Kautionsbetrag überschreiten, werden die Mehrkosten dem Pächter in Rechnung gestellt.

 Rechnungssteller in beiden Fällen ist der Verein.
- 3.4 Bei Pächterwechsel und allfälligen Uneinigkeit der Parteien entscheidet der Vorstand, ob bestehende Einrichtungen, Kulturen usw. belassen, abgeräumt oder geändert werden müssen.
- 3.5 Gartenhaus und Werkzeuge kann ein wegziehender Pächter gegen Entschädigung an den neuen Pächter abtreten.
 Kommt keine Einigung bezüglich der Entschädigung zustande, entscheidet über deren Höhe der Vorstand des Vereins.

4. Info/Meldepflicht

- **4.1** Kurzfristige Informationen durch den Vorstand werden in den Schaukästen publiziert. Bitte keine privaten Infos in die Schaukästen hängen.
- **4.2** Jeder Pächter ist verpflichtet, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (Umweltbelastung, Boden-, Brand-, Wasserbelastungen, Rohrbruch,...) den Arealverantwortlichen (siehe Schaukasten) zu Informieren.

5. Lärm, Immissionen

- 5.1 Starken Lärm verursachende Arbeiten dürfen Montag bis Freitag nur in der Zeit zwischen 07.00-12.00 Uhr und 13.00-20.00 Uhr ausgeführt werden, Samstag von 07.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmende Gartenarbeiten nicht erlaubt. Es gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Pfäffikon.
- **5.2** Radio/Musik ist auf Gesprächslautstärke einzustellen.
- **5.3** Gesundheitsgefährdende Immissionen (Staub, Rauch, Geruch, Abgase oder Lärm) sind nicht erlaubt.
- 5.4 Das Verbrennen von Kehrichtabfällen auf der Parzelle ist nicht erlaubt. Mit Ausnahme von getrockneten Grüngutabfällen.
- 5.5 In Cheminées, Pizzaöfen usw. darf nur unbehandeltes, trockenes Holz oder Holzkohle verwendet werden.
- 5.6 Vom 1.November bis 28.Februar ist es verboten, im Freien Sträucher oder Gartenabfälle jeglicher Art zu verbrennen.
- **5.7** Es ist verboten im und ums Areal Feuerwerkskörper abzufeuern.

6. Areal Toiletten/Seilerschopf

März 2023 Seite 2 von 5

- 6.1 Das WC soll so verlassen werden, wie es anzutreffen gewünscht wird.
- 6.2 Die WC Anlage steht nur den Pächtern und deren Besuchern zur Verfügung.
- 6.3 Die nummerierten Abteile im Schopf werden durch den Vorstand vermietet. Das Weitergeben unter Pächtern ist nicht erlaubt.
- 6.4 Die Parterreflächen im Schopf dürfen nicht als Lager- oder Abstellfläche genutzt werden. Jegliche kurzzeitige Nutzung ist mit dem Arealverantwortlichen zu besprechen.
- Im oberen Teil des Seilerschopfs dürfen Rankhilfen und alljährlich wiederkommende Bauelemente, welche zur Bepflanzung und Gartenbewirtschaftung dienen, mit Namen versehen, gelagert werden. Dies jedoch nur, wenn auf der eigenen Parzelle kein Platz vorhanden ist.
- 6.6 Der rechte Teil des Seilerschopfs kann durch den Vorstand an Pächter für Anlässe vermietet werden.

7. Bauen

7.1 Bauen jeglicher Art siehe Bauordnung des Gartenvereins.

8. Bepflanzung/Bäume/Sträucher

- 8.1 Grundsätzlich ist jeder Pächter in der Gartengestaltung frei und unabhängig; Es muss jedoch das Gesamtbild gewahrt werden. Der Verein als Pächter des Areals hat gegenüber der Gemeinde Pfäffikon ZH bestimmte Verpflichtungen übernommen. Insbesondere dafür, dass eine einheitliche, architektonisch schöne Gartensiedlung zustande kommt. Die Parzellen sind naturnah zu bewirtschaften.
- 8.2 Es müssen mindestens ¾ von jeder Parzelle bewirtschaftet werden inkl. Gartenhaus (Gemüse, Beeren, Blumen). ¼ Rasenfläche (max. 50 m²) ist gestattet. Flächen, welche mit Nutzbäumen/ Sträuchern bepflanzt sind, gelten als Rasenflächen und dürfen ¼ der Parzelle nicht überschreiten. Bei einer Parzellenübergabe darf der Neupächter verlangen, dass die Bäume inkl. Wurzeln entfernt werden.
- 8.3 Zwergobstbäume und Spalierbäume sind erlaubt bei Einhaltung der Minimalabstände, vernünftiger Baumpflege und einer Höhe von max. 4 Metern.
 Bäume und Sträucher sind regelmässig zu schneiden, so dass die Nachbarparzellen nicht beeinträchtigt werden.
- 8.4 Bestehende Bäume, Sträucher und Beerenreihen, welche die Nutzung der Nachbarparzelle beeinträchtigen, sind auf Verlangen des Vorstands zurück zu schneiden.
- 8.5 Als Minimalabstände von der Parzellengrenze muss beim Setzen von bleibenden Pflanzen folgendes beachtet werden:
 - 80 cm für lebende Hecken und Beerensträucher 150 cm für Zwergobstbäume.
- 8.6 Alle Arten von Zier-, Nadel-, Thuja und Laubbäume, etc. sind nicht zweckentsprechend. Diese Bäume/Hecken werden nur im kleinstem Rahmen geduldet. Die max. Höhe beträgt 4 m. Diese müssen regelmässig geschnitten und in gepflegtem Rahmen gehalten werden. Es dürfen keine Problempflanzen gepflanzt werden: Kirschlorbeer, Goldrute, einjähriges Berufskraut, aufrechtes Traubenkraut, Verlotschter Beifuss, Riesen Bärenklaue, Drüsiges Springkraut, Nadelkraut, div. Knöterich Arten, Essigbaum, Greisskraut, usw.
 Siehe www.neophyten-schweiz.ch

- 8.7 Selbstaufkommende Neophyten müssen bekämpft und sachgemäss entsorgt werden.
- **8.8** Jeder Pächter hat seine Parzelle in Ordnung und in einem gepflegten Zustand zu halten. Das Entfernen des Unkrauts vor dem Versamen gehört zur Pflicht.

9. Boden

- **9.1** Unkrautvertilgungsmittel ist auf allen Flächen im und ums Areal verboten. Das Unkraut muss mechanisch bekämpft werden.
- **9.2** Das Abbrennen von Wiesenbords und Böschungen ist verboten.
- **9.3** Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen pflanzlichen Abfall zu kompostieren oder sachgemäss zu entsorgen.
- **9.4** Vergraben von nicht pflanzlichen Abfällen, Unrat usw. ist nicht erlaubt.

10. Gift

- 10.1 Die gesetzlichen Grundlagen, speziell Gewässerschutz und Chemikaliengesetz, sind einzuhalten. Der Pflanzenschutz hat in erster Linie durch vorbeugende Massnahmen zu erfolgen.
- 10.2 Pflanzenbehandlungsmittel dürfen nur bei starkem Schädlingsbefall eingesetzt werden und müssen Nützlinge und Umwelt schonen. Schneckenkörner sind sparsam einzusetzen. Bei Mäusen sind Fallen gegenüber dem Gift vorzuziehen.
- **10.3** Düngung: Es soll vorwiegend mit eigenem Kompost gedüngt werden. Sofern nötig kann die Düngung mit Mist oder organischem Dünger ergänzt werden.

11. Wasser

- **11.1** Für die Bewässerung ist in erster Linie Regenwasser zu verwenden. Mit Leitungswasser ist sparsam umzugehen.
- **11.2** Das permanente Belegen der Wasseranschlüsse ist nicht gestattet.
- **11.3** Bewässerungsanlagen sind verboten.
- **11.4** Kinderplanschbecken sind im kleinen Rahmen erlaubt max. 1.0m x 1.0m. Das Wasser darf nicht verschwendet werden und sollte weiterverwendet werden. Entweder zum giessen oder es wird in der Regentonne gesammelt.
- 11.5 Biotope sind mit einer Maximaltiefe von 40 cm gestattet. Beim Bau muss darauf geachtet werden das Echsen, Vögel usw. durch eine Ausstiegshilfe raus können und nicht im Teich ertrinken.

12. Erweiterte Gartenpflege

12.1 Die Haupt- und Nebenwege sowie angrenzende Böschungen sind durch die Pächter der anstossenden Gärten zu unterhalten und zu jäten. Ebenso sind die zum Areal gehörenden Böschungen regelmässig und vor dem Versamen zu mähen.

- **12.2** Hauptdurchgangswege innerhalb eines Areals dürfen nicht unnütz mit motorisierten Fahrzeugen befahren werden.
- 12.3 Werkzeuge, Stangen, Schubkarren usw. sollen im eigenen Garten abgestellt werden.
- **12.4** Unkraut, Papier, Steine, und andere Abfälle dürfen nicht auf die Hauptwege im und ausserhalb des Areals geworfen werden.
- 12.5 Unrat, Altmaterialien und allg. Abfall gehören nicht ins und ums Areal und dürfen dort auch nicht deponiert werden. Die fachmännische Entsorgung ist Sache der Pächter.

13. Diverses

13.1 Der Gartenverein stellt den Pächtern Autoparkplätze zur Verfügung. Die Benützung dieser Plätze geschieht auf eigene Verantwortung. Bei Schäden jeglicher Art haftet der Gartenverein nicht!

Diese Gartenordnung ersetzt alle bisherigen Ausführungen. Beschluss GV, März 2023

Pfäffikon ZH, 24. März 2023

Der Präsident:

Daniel von Arburg

Die Aktuarin:

Madeleine Joos